Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 2 - 066 - O der Stadt K l e v e

1.) Zweck des Bebauungsplanes

Das im Plan durch die Begrenzungslinie festgesetzte Plangebiet am Stadtrand soll durch die Möglichkeiten des Bundesbaugesetzes baurechtlich gesichert werden. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Kellen, Flur 4 und wird von Emmericher Straße, Olmerstraße sowie den Flurstücken 548 und 566 umgrenzt.

Das Gelände soll durch den Bebauungsplan einer geordneten Bebauung zugeführt werden.

Der Bebauungsplan besteht aus einer durch Farbe und Schrift erläuterten maßstabsgerechten Zeichnung und den dazu gehörigen textlichen Festsetzungen.

Der vorliegende Bebauungsplan entspricht bezüglich der baulichen Nutzung den Darstellungen im Entwurf des Flächennutzungsplanes.

2.) Festsetzungen im Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 2 - 066 - O setzt durch Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text nach § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit dem § 4 der Ersten Verordnung des Landes NW zur Durchführung des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Änderungsverordnung vom 10.1.1967 (GV NW S.17), vom 10.6.69 (GV NW S. 281) und vom 21.4.70 (GV NW S. 299) und der BauO NW i.d.F. vom 27.1.70 (GV NW S. 96) fest: Ziffer

1) das Bauland und für das Bauland
   a) die Art und das Maß der baulichen Nutzung,
   b) die Bauweise (Bebauungsweise), die überbauren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen,
   e) die Flächen für Stellplätze und Garagen,

15) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

3.) Angaben zur Erschließung

Die Entwässerung des inneren Planbereiches wird an den vorhandenen Kanal in der Olmerstraße angeschlossen.

Die

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BBauG und von Kanalanschlußbeiträgen richtet sich nach dem geltenden Ortsrecht.

4.) Städtebauliche Angaben

Die Größe des Geländes beträgt rd. 2,11 ha. Es wird von ausgebauten Straßen umgeben. Das Innere dieses Gebietes wird durch eine Stichstraße mit Wendeplatz erschlossen.

Bauland	ca. 1.79 ha.

5.) Kosten

Bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes werden der Stadt Kleve keine Kosten entstehen.

Aufgestellt:

K l e v e , den 12. September 1972

Für das Planungsamt

Wagener

Diese Begründung hat gem. § 2 (6) des BBauG vom 23.6.1960 in der Zeit vom 15.11. bis 15.12.1972 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Kleve, den 24.4.1975

S t a d t K l e v e
-Der Stadtdirektor-
I.A.

Bernaad

Stadt Kleve